

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0045-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
16.11.2020	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO)
hier: Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - entsendet mit sofortiger Wirkung

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

sowie

8. _____
-als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)-

als Vertreter/Vertreterinnen der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) in den
Aufsichtsrat der WBO.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Oberbürgermeister		
Willecke Datum 30.10.2020	Schranz Datum 05.11.2020		
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0045-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Drucksache Nr. B/16/0059-01 vom 30.06.2014 (WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH), hier: Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat)
- Drucksache Nr. B/16/5944-01 vom 14.09.2020 (Entsendung/Bestellung von Vertreter/innen der Stadt Oberhausen, hier: Nachbesetzungen für verschiedene Aufsichtsräte)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage

Der Aufsichtsrat der WBO setzt sich gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WBO („Gesellschaftsvertrag“) aus 21 Mitgliedern zusammen, von denen 7 Arbeitnehmervertreter/innen sind.

Von den übrigen 14 Sitzen werden 8 durch die Stadt Oberhausen als alleinige Gesellschafterin der STOAG und 6 durch die private Gesellschafterin REMONDIS Kommunale Dienste West GmbH bestellt.

2. Amtszeit

Die Amtszeit der seitens der Stadt Oberhausen für die STOAG entsandten Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages an die Wahlperiode des Rates der Stadt gebunden.

3. Aktuelle Besetzung

Derzeit ist der Aufsichtsrat der WBO durch folgende vom Rat der Stadt entsandte Mitglieder besetzt:

- Karl-Heinz Emmerich,
 - Sonja Bongers,
 - Ulrike Willing Spielmann,
 - Dirk Rubin,
 - Andreas Blanke,
 - Lühr Koch,
 - Immanuel Schuler,
- sowie Michael Jehn als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0045-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

4. Verfahren

In Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bestellt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Rat der Stadt die Personen, welche die Stadt im Aufsichtsrat vertreten. Sofern mehr als ein/e Vertreterin zu benennen ist, muss der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt dazu gehören (§ 113 Abs. 2. Satz 2 GO NRW).

Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen sind. Die Besetzung nach § 50 Abs. 3 GO NRW erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) oder falls dieser nicht zustande kommt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW. Danach werden die Aufsichtsratsmandate auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt.

Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeister enthält in § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW, so dass bei diesen Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

Kurzfassung

- entfällt -